

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmärkte:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsmärkte:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Dienstag, 1. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsre Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Stadts. Postkartenbriefe werden täglich 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Genehmigung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum zweiten Grundzeitungs-Zeile (7 Silben) 20 Pf.; Preispreis 15 Pf.; Zeitungen und Tageszeitungen sind entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgeschäfte 20 Pf. Beste Tarife. Benötigter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingesogen werden muss über den Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Höchstliche Unterhaltungsbeläge „Frühstück an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienststellen oder der Vertriebsanstellungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückgängigstellung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsverordnung.

Zur der ausdrücklich zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachung des Präsidienten des Kriegsernährungsdamtes über den Verbrauch von Eiern vom 13. Juli 1916 — RGSV. S. 607 —.

Die Befugnis, für den Einzelhandel Ausnahmen zu gestatten (§ 2 Abs. 2), wird den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der kreisfreien Städte für ihren Bezirk übertragen.

II.

§ 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1916 über den Aufkauf von Eiern usw. (Sächs. Staatszeitung Nr. 140 und Nr. 156) wird als nunmehr gegenstandslos geworden aufgehebt.

Dresden, den 28. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

1338 UBLa
3582

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsdamtes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierpulpen nur zum Mittagstisch und zum Abendtisch verbreitet und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusehen, innerhalb deren hier nach Eier und Eierpulpen verbreitet und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelhandel Ausnahmen zu gestatten.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorstufen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen außerhandelt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsdamtes.

von Batoefi.

Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Speisefette

vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

1. Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Landesverteilungsstelle für Butter übernimmt die Obliegenheiten der Landesverteilungsstelle im Sinne von § 19.

Die nach der Verordnung vom 10. November 1915 bei den Kreishauptmannschaften gebildeten Verteilungsstellen dienen als Bezirksverteilungsstellen bestehen.

Der Landesverteilungsstelle bleibt vorbehalten:

1. den Ausgleich zwischen den Kreishauptmannschaftlichen Bezirken,
2. die Genehmigung zu Maßnahmen nach § 13 Abs. 1,
3. der unmittelbare Geschäftsaustausch mit der Reichsstelle für Speisefette, soweit die Reichsstelle nicht von ihrer Beschriftung nach § 23 Gebrauch macht.

2. Die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Speisefetten liegt den Kommunalbehörden im Sinne der Verordnung vom 27. Juli 1915 ob. Zuständige Behörde im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 ist in den kreisfreien Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Die Anordnungen nach § 8–10 und 29 erlaubt der Vorstand des Kommunalverbandes.

3. Die Kommunalverbände haben ein Versprechen der in ihrem Bezirk gelegenen Molkereien im Sinne von § 8 zu führen. Als Molkereien gelten alle Betriebe, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. Diese Molkereien sind verpflichtet, über die im eigenen Betrieb erzeugte oder ihnen auf Grund von Verträgen gelieferte Milch genau Buch zu führen und dem Kommunalverband nach deinem näheren Anweisen mindestens monatlich, erstmalig bis zum 5. August 1916 für den Monat Juli, anzugeben:

1. die Menge der in ihrem Betrieb erzeugten oder an sie gelieferten Milch,
2. die Menge der an die Erzeuger zurückgelieferten oder im eigenen Betrieb verbrauchten Molkereiprodukte,

3. die Menge der nach den zulässigen Abzügen (Biffer 2) verbleibenden in ihrem Betrieb erzeugten Butter.

4. Vollmilch darf an Verbraucher nur gegen Milchkarte abgegeben werden. Milchkarten zum Bezug von Vollmilch erhalten nur Kinder bis zum 2. Lebensjahr für 1 Liter täglich,
ältere Kinder bis zu 6 Jahren ;
füllende Frauen ;
für Kranken auf ärztliches Zeugnis bis höchstens 1

Die Verbrennung eines amtsschriftlichen Zeugnisses kann vom Kommunalverband verlangt werden.

Um andere Personen darf Vollmilch nicht abgegeben werden. Die Kommunalverbände können Milchkarten zum Bezug von Magermilch einführen.

5. Über die Regelung des Verbrauchs von Speisefetten ergeht besondere Verordnung.

Dresden, den 29. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

69 UBLa
3606

Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916.

Nachstehend werden die wichtigsten Vorschriften über den Verkehr mit Gerste bekanntgegeben.

Verteilches und Sächsisches.

Riesa, den 1. August 1916.

* Schuhmann Gustav Werner, hier, zurzeit im Felde, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

* In der sächsischen Verlustliste Nr. 811 (ausgegeben am 31. Juli 1916), die in unserer Gesellschaft zur Einsichtnahme ausliegt, sind Berliner folgende Truppen vergleichbar: Infanterie: Regimenter Nr. 133, 184, 177, 179, 181; Reserve-Regimenter Nr. 102, 104, 245; Landwehr-Regimenter Nr. 102, 104, 183. Bereitschaftstruppen: Sanitäts-Abteilung Nr. 12. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompanie Nr. 2, 12. u. A.; Landwehr-Sanitäts-Kompanie Nr. 21; Freiwillige Krankenpflege. Armierungsbataillone: Nr. 23, 25, 85. Unteroffizier-Vorschule Marienberg.

—M. Der Landeskulturrat beschließt, in der Zeit vom 21. August bis 27. September d. J. an der landwirtschaftlichen Schule zu Annaberg einen Lehrgang zur Ausbildung von Beamten für Weinbaukontrollvereine abzuhalten zu lassen. An dem Lehrgang können solche Kriegsbeschädigte teilnehmen, welche eine landwirtschaftliche Schule mit gutem Erfolg besucht haben und mindestens 2 Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen sind. Die Zulassung von Kriegsbeschädigten, die eine landwirtschaftliche Schule nicht besucht haben, muss von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Am Schluss des Lehrganges haben für die Teilnehmer einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Nach bestandener Schlussprüfung wird jeder Teilnehmer am Lehrgange auf die Dauer von 2 Wochen zur Einführung in die Arbeit dem Beamten eines Kontrollvereins zugewiesen.

Nach Beendigung dieser praktischen Tätigkeit, über welche der zuständige landwirtschaftliche Kreisverein die Aufsicht führt und am Schluss dem Leiter des Lehrganges berichtet, wird ein Zeugnis über die Ausbildung als Kontrollbeamter ausgestellt. Die Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind bis spätestens den 14. August an den Landeskulturrat Dresden, Sidonienstraße 14, zu richten. Dem Gesuch um Teilnahme sind beizufügen: 1) ein Selbstverleih und selbst geschriebener Lebenslauf, 2) Schulzeugnisse und Zeugnisse über die praktische Bildung, 3) ein polizeiliches Führungszeugnis, 4) eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass der Geschicklichkeit in körperlicher Beleidigung geeignet erscheint, die Tätigkeit eines Kontrollbeamten auszuüben.

—M. Mit dem 1. August ist eine neue Pachtverordnung in Kraft getreten. Da es öfters vorkommen ist, dass Viehende mit ungenügenden Weinen an der Landesgrenze

Sparkasse Gröba

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinssatz 3 1/2 %

Tägliche Verzinsung

Strenge Geheimhaltung.

Notenlose Übertragung anwärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Guthaben zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktag 8–1 und 3–5 Uhr, Sonnabends 8–1 Uhr.